



**Hochschule
Worms**
University of Applied Sciences



Ausgabe 83 – 04. September 2018

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Erste Satzung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung vom 03.09.2018
Seite 6	Impressum

Erste Satzung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung vom 03.09.2018

Aufgrund von § 1 des Landesgesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 5.12.2017 (GVBl. S. 317) und aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Hochschule Worms am 18. April 2018 die nachfolgende Änderung der Satzung vom 05. Juli 2016, Wormser Hochschulanzeiger - Ausgabe 47 vom 08. Juli 2016, als Teilgrundordnung zur Grundordnung vom 26. April 2011, zuletzt geändert am 14. Juli 2014, Wormser Hochschulanzeiger - Ausgabe 17 vom 29. August 2014, erlassen. Der Hochschulrat hat der Satzung am 20. April 2018 zugestimmt, das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat sie mit dem Schreiben vom 22. Juni.2018, AZ. 15423-Tgb.-Nr. 2351/18 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „angelegtes umfassendes“ ersetzt durch „angelegten und umfassenden“
- b) Folgende Sätze 3 und 4 werden neu eingefügt:
„Die Teilgrundordnung gilt für die bereits akkreditierten Studiengänge. Sie findet sinngemäß Anwendung auf die Erstakkreditierung neuer und gewandelter Studiengänge“,

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die“ einmal gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerenden“ durch „Lehrenden“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 1 – 4 eingefügt:
„Die bereits akkreditierten Studiengänge erstellen innerhalb des vom Ausschuss für Qualitätsmanagement (§ 4 Abs. 2) festgelegten und im Qualitätsmanagement-Handbuch dargelegten Monitoring-Zyklus zwei ausführliche Berichte als 4-Jahresberichte (§ 24 Abs. 6). Ein Monitoring-Zyklus beginnt mit dem ersten 4-Jahresbericht, welcher die Basis für die Akkreditierung bildet. Bis zur Hälfte der Akkreditierungsfrist wird der zweite 4-Jahresbericht erstellt. Spätestens ein Jahr vor Beginn eines erneuten Durchlaufs im Monitoring-Zyklus, fertigen die Studiengänge zusammen mit der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle, einen Zwischenreport an, der die Basis für die Vorbereitung der Akkreditierung/Reakkreditierung in den Fachbereichen bildet (§ 24).“
 - c) Satz 3 wird zu Satz 5.
In Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 24)“ durch „(§ 25)“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „für Studienanfängerinnen und –anfänger“ durch die Worte „für Studienanfängerinnen und Studienanfänger“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „für Studienanfängerinnen und –anfänger“ durch die Worte „für Studienanfängerinnen und Studienanfänger“ ersetzt.

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
2. In Satz 2 werden die Worte „des Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten“ durch die Worte „der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten“ ersetzt Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „des Lehrenden/der Lehrenden“ durch die Worte „der Lehrenden oder des Lehrenden“ ersetzt.
3. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „den Zwischenreport oder den 3-Jahresbericht des Studienganges“ werden durch die Worte „die 4-Jahresberichte“ ersetzt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „den Zwischenreport bzw. in den 3-Jahresbericht“ durch die Worte „die 4-Jahresberichte“ ersetzt.

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „im Zwischenreport bzw. im 3-Jahresbericht“ werden durch die Worte „in den 4-Jahresberichten“ ersetzt.

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird hinter „werden“ das Wort „im“ eingefügt.

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des 3-Jahresberichts“ durch die Worte „der 4-Jahresberichte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „zum Prozess 3-Jahresbericht“ durch die Worte „der den 4-Jahresbericht betreffenden Prozesse“ ersetzt.

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spiegelstrichliste werden die Worte „Wissenschaftliche“ durch „wissenschaftliche“ und „Sonstige“ durch „sonstige“ ersetzt.

§19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Dekane bzw. Dekaninnen“ durch die Worte „Dekaninnen bzw. Dekane“ ersetzt.

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spiegelstrichliste wird das Wort „Studiengangleitung“ durch das Wort „Studiengangsleitung“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „dem Fachbereichsmanager oder der Fachbereichsmanagerin“ werden durch die Worte „der Fachbereichsmanagerin oder dem Fachbereichsmanager“ ersetzt.

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „studiengangbezogenen“ wird durch das Wort „studiengangsbezogenen“ ersetzt.

In der Spiegelstrichliste wird das Wort „Studiengangleitung durch das Wort „Studiengangsleitung“ ersetzt§

24 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph erhält die Bezeichnung „4-Jahresbericht und Zwischenreport im Rahmen des Monitoring-Zyklus“
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Ziel des Zwischenreports und des 3-Jahresberichts ist“ durch die Worte „Ziel der 4-Jahresberichte ist es“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„Der Zwischenreport soll darüber hinaus auf das sich anschließende Akkreditierungsverfahren bzw. auf den damit beginnenden neuen Monitoring-Zyklus vorbereiten und ist somit

mit dezidierten Beratungsleistungen bezüglich der Studiengangweiterentwicklung verknüpft.“

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „werden alle drei Semester Zwischenreporte“ durch die Worte „werden in jedem Monitoring-Zyklus zwei 4-Jahresberichte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Diese enthalten“ durch die Worte „Ein solcher 4-Jahresbericht umfasst“ ersetzt.
 - c) Die Spiegelstrichliste erhält folgende Fassung:
 - Ziele des Fachbereichs und des Studiengangs,
 - ggf. Stellungnahmen zu Auflagen und Empfehlungen der zurückliegenden Prüfverfahren,
 - Studierendendaten,
 - Evaluationsergebnisse,
 - Daten zur Internationalität
 - Informationen zum Bereich Forschung sowie Projekten im Studiengang/Fachbereich.
4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Von den Studiengängen wird alle drei Jahre statt eines Zwischenreports ein 3-Jahresbericht erstellt. Der 3-Jahresbericht umfasst:“ werden durch die Worte „Der Zwischenreport, der spätestens ein Jahr vor Beginn eines neuen Durchlaufs im Monitoring-Zyklus zu erstellen ist, umfasst:“ ersetzt.
 - b) Die Spiegelstrichliste erhält folgende Fassung:
 - Ziele des Studiengangs und des Fachbereiches,
 - Studierendendaten,
 - eine Planungsskizze für das bevorstehende Akkreditierungsverfahren
 - als Anlage ein Protokoll des an den Zwischenreport geknüpften Vorbereitungsgesprächs zum anstehenden Akkreditierungsverfahren.
5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „3-Jahresbericht“ wird durch das Wort „4-Jahresberichte“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Gesamtbewertung sind Grundlage von dokumentierten Orientierungsgesprächen“ werden ersetzt durch die Worte „Gesamtbewertung (Abs. 6) sind Grundlage für zu dokumentierende Orientierungsgespräche“
 - c) Die Worte „Dekanin/Dekan“ werden ersetzt durch die Worte „Dekanin oder Dekan“
6. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „des 3-Jahresberichts“ werden durch die Worte „der 4-Jahresberichte“ ersetzt.
7. Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dauer eines Monitoring-Zyklus sowie dessen Berichtsperiodizität werden vom Ausschuss für Qualitätsmanagement (AQM) festgelegt und im Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert. Vor Ablauf eines Monitoring-Zyklus oder bei wesentlichen Änderungen nimmt der erweiterte Ausschuss für Qualitätsmanagement (EAQM) eine Gesamtbewertung des Studiengangs auf Basis einer erweiterten Selbstdokumentation und eines 4-Jahresberichts vor und spricht ggf. Auflagen und Empfehlungen aus, die der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des Studiengangs dienen.“
8. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Aufzählung werden unter dem Punkt a. die Worte „der Dekanin/dem Dekan“ durch die Worte „der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „in der Regel einmal jährlich“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Zwischenreporte“ wird durch das Wort „4-Jahresberichte“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Der hochschulweite Zwischenreport sowie ggf. die Evaluationsergebnisse bezüglich der Verwaltung sind die Grundlage für zu dokumentierende Orientierungsgespräche zwischen Hochschulleitung und Dekaninnen oder Dekanen und der Gleichstellungsbeauftragten und der Hochschulleitung. Diese stellen in den Orientierungsgesprächen jeweils einen Katalog von Zielen und/oder Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Fachbereiche bzw. des Bereichs Gleichstellung zusammen“.

Artikel 2

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Satzungsänderungen

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 03.09.2018

Gez. Hermsdorf

Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.